

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 141 (2015)
Heft: 2

Rubrik: Kreuzworträtsel

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

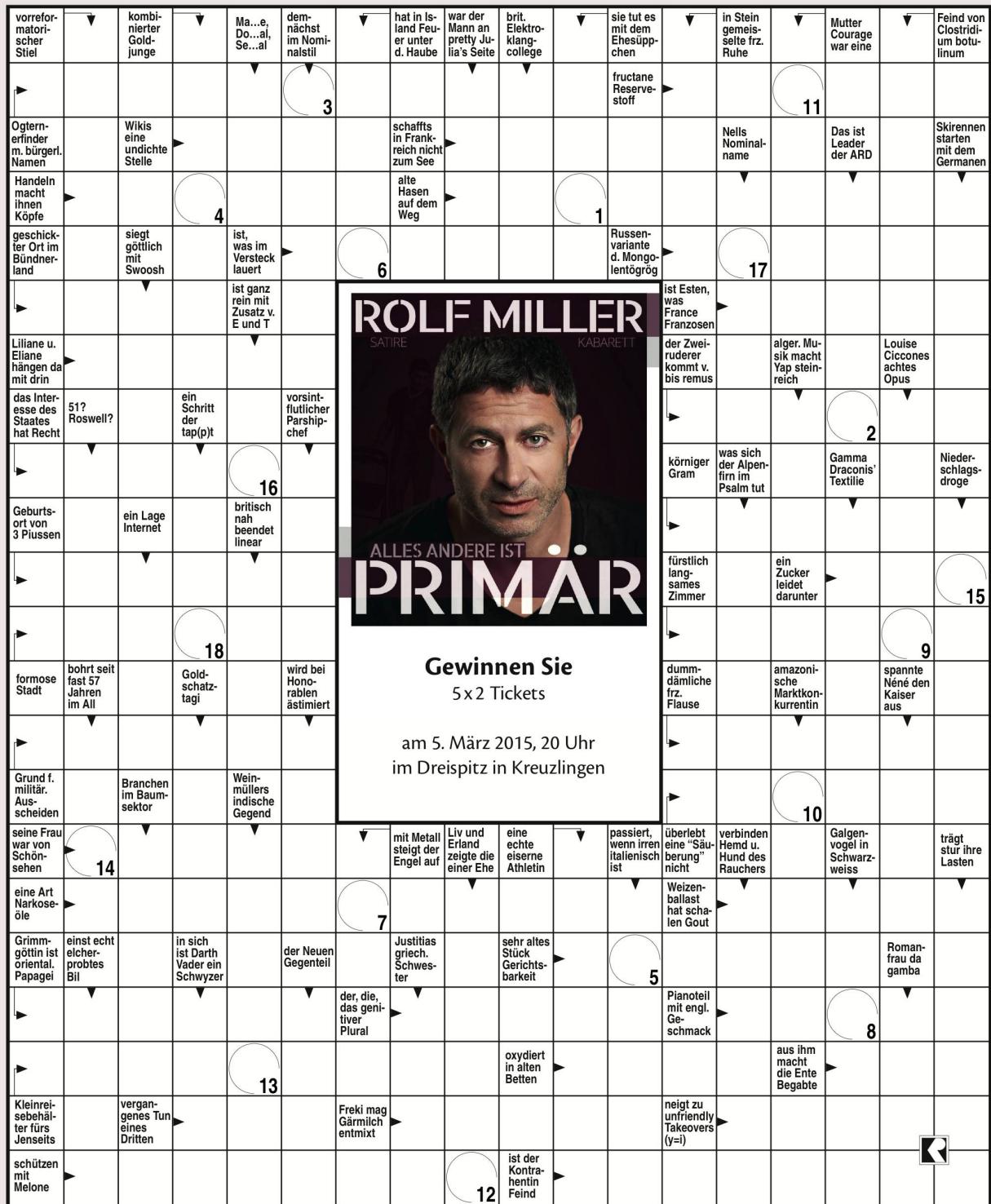
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>





Das neue Familienrecht: Krachenwil macht's vor

Wir warten weder bis zur Anpassung des ZGB durch den Bund noch auf den Kanton. Wie man sich das von uns Krachenwilern gewohnt ist, setzen wir in der Familien- und Sozialpolitik erneut Massstäbe. Nachstehend die wichtigsten Grundsätze des neuen Familienrechts zur öffentlichen Vernehmlassung.

1. Zweck

Das neue Familienrecht überwindet überkommene moralische, religiöse und sozial-politische Vorstellungen. Es trägt einer zeit-gerechten Auffassung von Sexualität und Fortpflanzung Rechnung und unterstützt die Minimierung des Bettwäscheverbrauchs.

2. Definition des Familienbegriffs

Als Familie gilt eine Gruppe aus natürlichen Personen, die gemeinsam die Optimierung ihrer steuerlichen Belastung oder andere Ziele anstreben. Sie besteht aus mindestens einer mündigen Person und weiteren erwachsenen oder unmündigen Mitgliedern und lebt im Normalfall in einer Wohngemeinschaft.

3. Produktion von Nachwuchs

Die Familie kann Kinder zeugen bzw. zeugen lassen und Embryos austragen bzw. austragen lassen. Sie ist dafür besorgt, dass spätestens zum Zeitpunkt der Geburt die sorgerechtliche Zuständigkeit festgelegt und den zuständigen Behörden gemeldet wird.

4. Externe Beschaffung

Falls die Eigenproduktion aus medizinischen oder ästhetischen Gründen nicht erwünscht ist, kann Nachwuchs auf dem freien Markt beschafft werden. Entsprechende Handänderungen sind schriftlich festzuhalten und auf Anfrage zu belegen. Beim Import von Adoptivkindern aus Drittländern sind die seuchen- und zollrechtlichen Bestimmungen sowohl der Schweizerischen Eidgenossenschaft als auch des Herkunftslands zu beachten.

5. Haltung von Nachwuchs

Nach Möglichkeit soll ein angemessener Anteil der von Arbeitgebern ausbezahlten Kinderzulagen für Ernährung und Kleidung verwendet werden. Mit Ausnahme von Landwirtschaftsbetrieben sind Kinder von jeglicher Erwerbstätigkeit ausgeschlossen.

6. Gemeinsame Aktivitäten

Im Interesse der Gruppenkohäsion bemüht sich das Mitglied um einen persönlichen Beitrag in Form von geeigneten Arbeitsleistungen. Die entsprechenden Aktivitäten gelten nicht als Arbeit im Sinne des Gesetzes und sind demzufolge weder Bestandteil des Sozialprodukts noch versicherungspflichtig. Passive Sexualpartnerschaften zählen nicht als Leistung im Sinn der Verordnung.

7. Dauer, Ein- und Austritt

Der Beitritt zur Familie erfolgt durch Geburt, Kauf, Miete oder konkudentes Verhalten. Ein freiwilliger Austritt kann jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen erklärt werden. Ein Ausschluss erfordert einen Mehrheitsbeschluss mit einer Umsetzungsfrist von vier Wochen ab erfolgter Mitteilung. Die Freigabe zur Adoption und der Export von Unmündigen sind bewilligungspflichtig. Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist das Zivilschutzaamt.

Für allfällige Fragen steht der Gemeindeschreiber gern zur Verfügung.



Fortuna hat uns mit einer Erbschaft bedacht. Aus Platzgründen und Liquidationsbedarf bringen wir neben verschiedenem Kleinkram (ein weisser Mercedes 190 SL, zwei Originale von Albert Anker usw.) drei funktionstüchtige Glühbirnen E27 inkl. Originalverpackung zur Versteigerung. Die Gant findet am Freitag, 27. März 2015 um 09:00 Uhr im Saal des Restaurants «Blume» statt und steht unter behördlicher Aufsicht.

Allfällige Fragen beantwortet Karin Bohnenblust unter Tel. 075 455 00 01.

GESUCHT: LEIHMUTTER

Im Zusammenhang mit dem wohl bald in Kraft tretenden neuen Familienrecht suchen wir – Hans Soller, Fredy Zuberbühler und Herbert Frehner – für den temporären Aufbau einer Testfamilie eine körperlich stabile, gebärfähige Leihmutter zum Austragen von Drillingen. Ihre Bewerbung mit Honoraransprüchen, Impfausweis und Auszug aus dem Zentralstrafregister erreicht uns unter zubi@yellowwin.org



Die Gewinner des Kreuzworträtsels (Nr. 12/1):

1. – 5. Preis (je eine Fleurop-Geschenkkarte im Wert von CHF 100.–)

Wert von CHF 100,-)
Ruth Berchtold, 7000 Chur
Jakob Salzmann, 3672 Oberdiessbach
Erna Zimmermann, 4052 Basel
Ralf Weineck, 9011 St. Gallen
Ruedi Wendel, 8372 Wetzikon

6. – 15. Preis (je eine Fleurop-Geschenkkarte im Wert von CHF 50.–)

Im Welt der 30-7
Marina Matosevic, 4102 Binningen
Samuel Lemann, 3052 Zollikofen
Alban Knecht, 8180 Bülach
Konrad Zeltner, 4623 Neuendorf
Erika Hössi, 7435 Splügen
Christine Neuhaus, 5405 Dättwil
Elisabeth Uffer, 9200 Gossau
Isabel Arrocho, 3007 Bern
Ernst Steingruber, 9548 Matzingen
Sabina Katzenstein, 4057 Basel